

42. Kann die Übertragung eines Rechts auf einen Treuhänder, die mit der Bestimmung erfolgt, daß ein Dritter unmittelbar einen Anspruch auf Überlassung des Treuguts haben soll, von dem Übertragenden dem Dritten gegenüber angefochten werden, wenn dieser jenen getäuscht hat, oder schließt die Gutgläubigkeit des Treuhänders die Anfechtung aus?

BGB. § 123 Abs. 2 Satz 2, § 143 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urf. v. 30. November 1937 i. S. B. u. a. (Besl.)
m. S. (R.). II 71/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger stellte dem Erstbeklagten sein Sparkassenguthaben zur Geldbeschaffung für bestimmte Zwecke zur Verfügung. Die letzten Verhandlungen hierüber wurden am 11. Dezember 1934 bei dem Rechtsanwalt E. geführt. Der Kläger trat in einer von diesem aufgenommenen Urkunde das Sparguthaben unter Übergabe des Sparbuchs an den Rechtsanwalt E. ab und ermächtigte ihn zugleich, es an den Erstbeklagten zu verkaufen oder zu diskontieren. Rechtsanwalt E. übertrug das Sparguthaben kurz darauf weiter auf den Erstbeklagten, dieser übertrug es auf den Zweitbeklagten. Das Sparguthaben wurde gekündigt, da es erst drei Monate nach Kündigung fällig wurde. Als der Zweitbeklagte im März 1935 das Sparbuch der Sparkasse zur Auszahlung vorlegte, suchte der Kläger dem Erstbeklagten gegenüber die Abtretung wegen arglistiger Täuschung an und erwirkte eine einstweilige Verfügung, auf die hin weder das Sparguthaben ausgezahlt noch das Sparbuch an den Zweitbeklagten zurückgegeben wurde.

Der Kläger erhob Klage gegen den Erstbeklagten auf Feststellung, daß der zwischen ihnen abgeschlossene Vertrag und die Abtretung des Sparguthabens nichtig seien, gegen den Zweitbeklagten klagte er auf Feststellung, daß diesem keine Rechte an dem Sparguthaben zuständen, und auf Beurteilung zur Einwilligung in die Aushändigung des bei der Sparkasse befindlichen Sparbuchs an ihn. Er stützte die Anfechtung darauf, daß er bei den Vertragsverhandlungen von dem Erstbeklagten über die Art der Verwendung des Geldes und über die Sicherstellung seines Anspruchs auf Erstattung des Betrages arglistig getäuscht worden sei. Es sei vereinbart worden, daß er aus dem Erlöse eines Holzschlags befriedigt werden solle, den der Erstbeklagte angeblich bereits käuflich erworben gehabt habe; dieser habe versprochen, den Erlös unmittelbar an den Rechtsanwalt E. zu treuen Händen abzuführen zu lassen; das Geld sei aber ausgeblieben, weil der Erstbeklagte den Holzschlag entgegen seiner Versicherung überhaupt nicht endgültig erworben habe und der Erwerb auch später nicht erfolgt sei.

Die Beklagten haben jede arglistige Täuschung in Abrede gestellt und vertreten die Auffassung, daß die Übertragung des Sparguthabens auf alle Fälle rechtsgültig sei, da, falls der Kläger wirklich getäuscht worden sein sollte, zum mindesten der erste Erwerber des Treuguts, Rechtsanwalt E., hiervon nichts gewußt habe und auch nichts davon habe wissen können.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Erstbeklagte den Kläger in der angegebenen Weise getäuscht habe, und hält auch die Anfechtung der dinglichen Abtretung für wirksam, weil der Rechtsanwalt E. diese nur als Vertreter des Erstbeklagten entgegengenommen habe.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die etwaige Wirksamkeit der Anfechtung des zwischen dem Kläger und dem Erstbeklagten geschlossenen schuldrechtlichen Vertrags über die Hergabe des Sparkassenbuchs hat, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, noch nicht ohne weiteres zur Folge, daß auch die Anfechtung der Abtretung des Sparguthabens selbst wirksam ist. Allerdings bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, daß, wenn der Kläger durch eine arglistige Täuschung des Erstbeklagten zum Abschluß des schuldrechtlichen Vertrags bestimmt worden ist, auch der ursächliche Zusammenhang zwischen dieser Täuschung und der Abtretung selbst bejaht werden muß. Die Wirksamkeit der Anfechtung dieser Abtretung hängt jedoch davon ab, ob für diese Anfechtungserklärung der Erstbeklagte der richtige Gegner war.

Zu dieser Frage nimmt das Berufungsgericht wie folgt Stellung: Nach dem tatsächlichen Hergange der Abtretung, wie er sich aus dem bei dem Rechtsanwalt E. am 12. Dezember 1934 aufgesetzten Schreiben ergebe, tauche die Frage auf, ob der Kläger sein Sparguthaben nicht zunächst an den Rechtsanwalt E. abgetreten habe und ob deshalb die Anfechtung nicht diesem gegenüber hätte erfolgen müssen; denn Anfechtungsgegner sei nach § 143 BGB. bei einem Vertrage der andere Teil. Die dem Erstbeklagten gegenüber erklärte Anfechtung sei daher nur wirksam, wenn dieser der andere Teil gewesen sei. Dies sei aber der Fall. Es sei nämlich anzunehmen, daß der Rechtsanwalt E. bei dem Abtretungsgeschäft als Vertreter des Erstbeklagten gehandelt habe; der in dem Rechtsgeschäft vom 12. Dezember 1934 zum Ausdruck gelangte Wille der Vertragsteile sei, entsprechend der Unterredung, die tags zuvor zwischen dem Kläger, dem Erstbeklagten und dem Zeugen M. stattgefunden habe, dahin auszulegen, daß der Kläger seine Forderung gegen die Sparkasse an den Erstbeklagten

habe abtreten wollen und in Ausführung dieses Entschlusses dem Rechtsanwalt E. als dem Vertreter des Erstbeklagten das Sparguth übergeben habe, allerdings unter der aufschiebenden Bedingung, daß dieser den Holzhändler J. alsbald unwiderruflich anweise, den Erlös aus dem Verlaufe des Holzes an den Rechtsanwalt E. zu überweisen; diese Bedingung sei eingetreten, da der Erstbeklagte noch am selben Tage die Anweisung an J. erteilt habe. Somit habe der Erstbeklagte den Anspruch auf das Sparguthaben unmittelbar von dem Kläger erworben; er sei daher auch der richtige Anfechtungsgegner.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. In dem auch vom Berufungsgericht erwähnten Schreiben aller Beteiligten vom 12. Dezember 1934 ist, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Abtretung von dem Kläger an den Rechtsanwalt E. als den Treuhänder beider Vertragsteile erfolge und daß dieser in Erfüllung seiner Treuhandverpflichtung das Sparguthaben an den Erstbeklagten weiter abtrete. Bei dieser Sachlage ließe sich eine mit dem klaren Wortlaut in Widerspruch stehende Vertragsauslegung nur beim Vorliegen besonderer Tatumsstände rechtfertigen; dies gilt um so mehr, als die Urkunden von einem Rechtsanwalt aufgesetzt worden sind. Das Berufungsgericht leitet einen abweichenden Vertragswillen aus der Vorverhandlung her, die am Abend des 11. Dezember 1934 stattgefunden hat. Es ist jedoch nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht etwa aus der Aussage des Zeugen M. zu entnehmen, daß bei dieser Gelegenheit über die Art der Einschaltung des Rechtsanwalts E. als Zwischengliedes etwas besprochen worden wäre. Auch würde das nicht der Annahme entgegenstehen, daß gerade auf Anregung des Rechtsanwalts E. in bewußter Abweichung von der Vorbesprechung seine Zwischenschaltung als Treuhänder erfolgt sein könnte. Ebenso wenig steht der Vertragszweck der Annahme eines echten Treuhandverhältnisses entgegen, da durch die Zwischenschaltung des Rechtsanwalts E. offenbar die Abwicklung der gesamten Vertragsbeziehungen der Parteien sichergestellt werden sollte und dies am besten gerade gewährleistet war, wenn die Abtretung zunächst an den Rechtsanwalt E. als den Treuhänder beider Vertragsteile erfolgte. Die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts entbehrt somit einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage und verstößt daher gegen § 133 BGB. Aus dem feststehenden Sachverhalt ist im Gegenteil zu entnehmen, daß der

Kläger sein Sparguthaben an den Rechtsanwalt E. als den Treuhänder beider Vertragsteile zu eigenem Recht abgetreten hat, daß also für die Abtretung Rechtsanwalt E. unmittelbarer Vertragsgegner des Klägers war.

Daraus folgt jedoch noch nicht, daß die Abtretung nicht dem Erstbeklagten gegenüber angefochten werden kann. Gemäß § 143 Abs. 2 BGB. ist zwar bei einem Vertrage grundsätzlich der andere Teil Anfechtungsgegner. Eine Ausnahme gilt aber bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung für den Fall des § 123 Abs. 2 Satz 2, d. h. für den Fall, daß ein anderer als der, dem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus ihr unmittelbar ein Recht erworben hat. Hier kann die Erklärung, obgleich sie nicht „dem anderen“ gegenüber abgegeben worden ist, doch diesem anderen gegenüber angefochten werden, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte, also insbesondere dann, wenn er selbst die Täuschung verübt hat; in diesem Fall ist dann auch dieser „andere“, nicht der Erklärungsempfänger, der Anfechtungsgegner. Der Tatbestand des § 123 Abs. 2 BGB. ist von besonderer Bedeutung für Treuhandverträge. Bei ihnen kann es so liegen, daß Rechtsbeziehungen entstehen nicht nur zwischen dem Treugeber und dem Treunehmer (Treuhandler), sondern auch zwischen dem Treugeber, dem Treuhänder und einem Dritten. Das wird namentlich der Fall sein, wenn das Treugut nach dem Willen der Beteiligten schließlich dem Dritten, aber nur unter gewissen Bedingungen, zukommen soll und der Treuhänder zwischengeschaltet wird zur Sicherung des Treugebers dafür, daß das Treugut erst nach Erfüllung der Bedingungen an den Dritten gelangt, und zur Sicherung des Dritten dafür, daß er es nach Eintritt der Bedingungen auch wirklich erhält. Um derartige Rechtsbeziehungen zu schaffen, kann entweder ein Vertrag zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder zu Gunsten des Dritten (§§ 328 flg. BGB.) vereinbart oder können zwischen den Beteiligten unmittelbar entsprechende Verträge geschlossen werden. Der Dritte erwirbt hier mit der Übergabe des Treuguts an den Treuhänder unmittelbar ein Recht, nämlich das Recht, von dem Treuhänder zu verlangen, daß er ihm bei Eintritt der vorgesehenen Bedingungen das Treugut überlasse. Der unmittelbare Erwerb eines solchen schuldrechtlichen Anspruchs aber genügt, um die ihn begründende Willenserklärung, die Übertragung des Treuguts an den Treuhänder, anfechtbar gegenüber dem Dritten

zu machen, wenn der Treugeber zu dieser Übertragung dadurch bestimmt worden ist, daß der Dritte ihn arglistig getäuscht hat. Es ist nicht nötig, daß das Recht, welches der Dritte durch die Willenserklärung erwirbt, ein dingliches Recht ist, und es ist ohne Belang für die Anfechtbarkeit gegenüber dem Dritten, ob der Treuhänder — der Vertragsgegner des Übertragenden — um die Täuschung wußte oder wissen mußte; die Bösgläubigkeit des Treuhänders hat vielmehr nur zur Folge, daß die Übertragung des Treuguts auch ihm gegenüber anfechtbar ist (§ 123 Abs. 2 Satz 1 BGB.).

Um eine Treuhandübertragung der genannten Art handelt es sich im vorliegenden Falle. Der Kläger hat sein Sparguthaben an den Rechtsanwalt E. als seinen Treuhänder abgetreten, mit der Maßgabe, daß der Erstbeklagte mit dieser Abtretung unmittelbar einen bedingten Anspruch auf Weiterübertragung des Rechts auf ihn erwarb; die Bedingung bestand darin, daß der Erstbeklagte den Holzhändler J. anwies, den Erlös aus dem Holzschlag unmittelbar an Rechtsanwalt E. abzuführen. Diese Abtretung des Sparguthabens an Rechtsanwalt E. war deshalb gemäß § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB. dem Erstbeklagten gegenüber anfechtbar, falls der Kläger zu ihrer Vornahme durch eine von dem Erstbeklagten begangene arglistige Täuschung bestimmt worden ist, wie er behauptet. Eine Bösgläubigkeit des Treuhänders kommt nach Lage der Sache nicht in Betracht.

Ist hiernach die dem Erstbeklagten gegenüber erklärte Anfechtung der Abtretungserklärung im Falle der Nachweisbarkeit der vom Kläger behaupteten arglistigen Täuschung für wirksam zu erachten, dann ist die an Rechtsanwalt E. erfolgte Abtretung des Sparguthabens als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142 Abs. 1 BGB.). Dies hat zur Folge, daß der Kläger Gläubiger des Sparguthabens und zugleich auch Eigentümer des Sparbuchs geblieben ist; alle Weiterübertragungen des Sparguthabens sind Verfügungen Nichtberechtigter und mangels Zustimmung des allein berechtigten Klägers gemäß § 185 BGB. ohne Rücksicht auf den guten Glauben der Erwerber unwirksam. Denn bei Forderungen kommt — von hier nicht zu erörternden Ausnahmen abgesehen — ein gutgläubiger Erwerb im Sinne der Vorschriften der §§ 932 flg., 892 flg. BGB. nicht in Betracht. Um eine bloße Forderungsübertragung handelt es sich aber hier; denn das Sparbuch ist kein Inhaber-, sondern ein Aus-

weispapier im Sinne des § 808 BGB., das nicht Träger des Rechts ist und dessen Eigentum gemäß § 952 BGB. dem jeweils Forderungsberechtigten zusteht.

Falls hiernach die gegenüber dem Erstbeklagten erfolgte Anfechtung der Übertragung des Sparguthabens wegen arglistiger Täuschung wirksam ist, so ergibt sich damit ohne weiteres auch die Berechtigung der Feststellung, daß dem Zweitbeklagten keine Rechte an dem Sparguthaben zustehen, sowie die Verpflichtung des Zweitbeklagten, dazueinzuwilligen, daß das Sparbuch an den Kläger ausgehändigt werde. Die Verurteilung des Zweitbeklagten steht und fällt daher mit der gegen den Erstbeklagten begehrten Feststellung . . .

(Die Aufhebung des Berufungsurteils erfolgte wegen Verstoßes gegen § 286 ZPO. bei Feststellung der arglistigen Täuschung.)